

Schutzrechtbestimmungen für Individual-Softwarelösungen

Für das Land Steiermark gelieferte bzw. entwickelte Individual-Softwarelösungen unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Freiheit von Rechten Dritter

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen, die darauf beruhen, dass Teile des Angebotsgegenstandes ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzen, und dem Auftraggeber auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben.

2. Urheberrecht und Sourcecode

An allen im Rahmen dieses Auftrages entstehenden Softwarekomponenten, Dokumentationen und Softwareanpassungen ("Materialien") erwirbt der Auftraggeber weltweit und ausschließlich alle Rechte, die sich aus dem Urheberrecht oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können. Dies inkludiert das Recht auf Bestimmung der Urheberbezeichnung iSd § 20 Urh.G. Dieser Rechtserwerb und der Übergang des Eigentums an den Materialien finden zum Zeitpunkt der Entstehung der Materialien statt. Im Falle des Konkurses des Auftragnehmers hat der Auftraggeber an diesen Materialien ein Aussonderungsrecht. Bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte wird der Auftragnehmer die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren bzw. verwenden.

3. Sicherung der Immaterialgüterrechte

Der Auftragnehmer wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zu Individualsoftwarekomponenten des Angebotsgegenstandes haben, die vertrauliche Behandlung dieser Teile des Angebotsgegenstandes sicherstellen.

An allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der Individualsoftwarekomponenten oder dessen Teilen bleiben alle Rechte dem Auftraggeber vorbehalten. Kopien dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben werden. Als Dritte gelten insbesondere andere Kunden des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer wird über Anzahl und Aufbewahrung aller Kopien Aufzeichnungen führen. Der Auftraggeber hat das Recht, Kopien dieser Aufzeichnungen auf seine Kosten anfertigen zu lassen.

4. Freiheit des Gebrauchs

Der Auftraggeber kann den Angebotsgegenstand für beliebige Zwecke verwenden, ihn an einen anderen Ort bringen, ihn verkaufen oder vermieten, ändern oder mit EDV-Komponenten anderer Hersteller verbinden. Eine sonst gegebene Haftung des Auftragnehmers geht dadurch nicht verloren.

5. Sourcecode

Der im Rahmen des Auftrages entwickelte Sourcecode geht in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer wird den vollständigen Sourcecode und die zugehörige Dokumentation samt Installationsanleitung zu dem gegenständlichen Softwarepaket auf einem Datenträger, der auf einem der Geräte laut Einsatzumgebung gelesen werden kann, zum Zeitpunkt der Abnahme dem Auftraggeber für die weitere Verwendung übergeben, wobei – wenn vom Auftraggeber gefordert - vom Auftragnehmer der Nachweis der ordnungsgemäßen Installation des Sourcecodes auf einer vom Auftraggeber spezifizierten, dem Auftragsgegenstand entsprechenden Einsatzumgebung kostenfrei zu erbringen ist.